

Haltung des Synodalrats zum Bericht des Regierungsrates

(Auszug aus der Rede des Synodalratspräsidenten am Informationsanlass am 20.4.2015)

2013 beschloss der Grosse Rat diesen Bericht zu erstellen. Wir haben Sie periodisch mündlich und schriftlich zum Stand des Geschäfts informiert. Sie haben aus den Medien, den Pfarrblättern und auf unserer Landeskirchen-Homepage noch mehr zum Thema erfahren können.

Regierungsrat Christoph Neuhaus hat den Bericht am 27. März der Öffentlichkeit vorgestellt. Danach standen die Landeskirchen und Verbände den Medien Red und Antwort. Die Resonanz in den Medien war gross.

Ich äussere mich zur Haltung des Synodalrats sowie zur Haltung der Interkonfessionellen Konferenz, deren Vorortspräsident ich bin, zu drei Punkten:

- Rolle der Landeskirche bis zur Veröffentlichung des Berichts
- Hauptpunkte der Haltung des Synodalrates zum Bericht des Regierungsrats
- Differenzierte Haltungen seitens der anderen Landeskirchen

1. Rolle der Landeskirche bis zur Veröffentlichung des Berichts

Die Landeskirche hat für den Expertenbericht lediglich über die Kirchgemeinden Daten zur Verfügung gestellt. Der Synodalrat konnte sich zum Berichts-Entwurf nach dem im Kirchengesetz vorgesehenen Antrags- und Vorberatungsrecht äussern. Die Landeskirchen haben das in einer gemeinsamen Stellungnahme mit dem Kirchgemeinerverband zusammen getan. Der Pfarrverein hat eine abweichende Antwort verfasst. Die Landeskirchen äusserten sich gegenüber der Öffentlichkeit ebenfalls mit einer gemeinsamen Medienerklärung. Das heisst nun wiederum nicht, dass die röm.-kath. Landeskirche neben diesen gemeinsamen erarbeiteten Stellungnahmen nicht ebenfalls eigene Standpunkte vertritt. Das haben sie z.B. den Interviews in den Medien entnehmen können.

2. Hauptpunkte der Haltung des Synodalrates zum Bericht des Regierungsrats

Vorerst **drei Grundsätze**:

1. Die Landeskirche ist bereit, Hand zu bieten für eine Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat.
2. Dabei darf das „Fuder nicht überladen“ werden, d.h.
 - die Weiterentwicklung bewegt sich innerhalb des bestehenden Bernischen Verfassungsrechts, also ohne Konsequenzen auf die Kirchgemeinde-Gesetzgebung
 - und diese erfolgt durch eine Revision des seit 1945 bestehenden Kirchengesetzes.
3. Die Landeskirche strebt eine enge interkonfessionelle Zusammenarbeit mit einer grundsätzlichen gemeinsamen Grundhaltung zusammen mit den anderen Landeskirchen an.

Die **röm.-kath. Anliegen** dabei sind im Wesentlichen:

- die Respektierung der Unterschiede zwischen den Landeskirchen
- und der Erhalt der bestehenden Rechte, Strukturen, Mittel und Prozesse.
- Wir wollen keinen Rückschritt hinter den Ist-Zustand zurück. Konkret heisst das:

1. Wir haben nicht die gleiche Struktur wie die evangelisch reformierte Kirche oder die christkatholische. Diese Unterschiede müssen mit berücksichtigt werden.
2. Die staatskirchenrechtlichen Organe, also Synode, Synodalrat und Kirchgemeinden haben im Kanton Bern verschiedene – in anderen Kantonen so nicht vorhandene – Rechte. Auf diese wollen wir in Zukunft nicht verzichten. Dafür gibt es auch keine Gründe, sah doch das Bistum mit der Anerkennung des bestehenden Kirchengesetzes keinen Konflikt mit dem kanonischen Recht.
3. In einer Weltkirche sind die Ausbildungs-Voraussetzungen für Geistliche anders als bei einer kantonalen Staatskirche. Deshalb sind schon heute die Voraussetzungen für deren Anstellung unterschiedlich geregelt. Wir wollen hier ebenfalls nicht hinter den Ist-Zustand zurückgehen.
4. Mit rund der Hälfte von Katholikinnen und Katholiken mit ausländischem Pass oder Migrationshintergrund ist unsere pastorale Grundversorgung nicht nur territorial in Pfarreien und Kirchgemeinden organisiert, sondern verfügt mit den Missionen ebenfalls über eine starke, sprachlich geprägte Personal-Organisation. Diesem Umstand ist weiterhin Rechnung zu tragen.

Wir sind sehr enttäuscht über die vom Regierungsrat gemachte, lediglich äusserst vage und mehrdeutige Ausformulierung für ein künftiges **Finanzierungssystem für die Kirchen**. Es wird mit dieser Formulierung ein Spagat versucht. Wie kann die Ankündigung eines neuen, zeitgemässen und verlässlichen Systems, welches die Ansprüche der Landeskirchen respektieren und gleichzeitig den Finanzinteressen des Kantons gerecht werden soll, seinen Ansprüchen tatsächlich auch genügen können?

Wir haben zwar Verständnis für die Problematik einer Einmal-Ablösung der historischen Rechtstitel. Denn der Kanton hat die notwendigen Milliarden dafür nicht einfach in seinem Portemonnaie abrufbereit.

Gerade jedoch auf dem Hintergrund solcher Milliarden-Beträge erwarten wir vom Staat eine Abgeltung, welche den Leistungen und den Rechtsansprüchen der Kirchen tatsächlich gerecht wird.

Ein weiteres Sparen bei unseren **Pfarrstellen** ist nicht gerechtfertigt. Der Expertenbericht bestätigt, die Leistungen der Kirchen sind finanziell viel höher, als der Staat den Kirchen zahlt. Zudem ist die röm.-kath. Kirche eine Wachstumskirche. Unsere Mitgliederzahlen haben in den letzten Jahren netto über 6 % zugenommen.

Die Kirchen dürfen nicht mehr fast jährlich zum politischen Budget-Spielball des Berner Parlaments werden. Von einer künftigen Lösung erwarten wir: Verlässlichkeit, Langfristigkeit und Nachhaltigkeit.

Als Rahmenbedingung für die Umsetzung von Massnahmen zählen wir auf von Regierungsrat Christoph Neuhaus gemachte Zusage, dass Lösungen im einvernehmlichen und partnerschaftlichen Verhältnis zwischen dem Kanton und den Landeskirchen erarbeitet werden.

Unter solchen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen können wir uns die Übernahme der Pfarrstellen vom Kanton vorstellen.

Der Synodalrat ist sich aufgrund von Vorstössen in anderen Kantonen bewusst, dass es für die **Kirchensteuern bei juristischen Personen** eine Neuregelung braucht. Er befürwortet deshalb eine positive Zweckbindung dieser Kirchensteuern als moderne Lösung.

Zur Fragestellung um die zusätzliche **Anerkennung von Religionsgemeinschaften** folgende vier abschliessenden Punkte:

1. Die röm.-kath. Kirche steht in ihrer Grundkonstitution ein für die Religionsfreiheit.
2. Auf diesem Hintergrund haben die Landeskirchen viel für den interreligiösen Dialog und die Kooperation unter den Religionsgemeinschaften gemacht und viel erreicht. Sie beteiligen sich finanziell namhaft am Haus der Religionen. Damit leisten sie einen grossen Beitrag zum Religionsfrieden.
3. Nach der Bundesverfassung sind die Kantone für Anerkennungs-Schritte von Religionsgemeinschaften verantwortlich.
4. Der Synodalarat kann die Haltung des Regierungsrates nachvollziehen, dass die Zeit für einen „grossen Wurf“ nicht reif ist. Die Prüfung von „kleinen Schritten“ kommt den tatsächlichen Gegebenheiten wohl am nächsten. Dieser Weg wird auch von der Rechtskommission der Röm.-kath. Zentralkonferenz der Schweiz empfohlen.

3. Differenzierte Haltungen seitens der anderen Landeskirchen

Hierzu bleibe ich bei drei grundsätzlichen Aussagen:

1. Die evangelisch reformierte Landeskirche ist eine bernische Staatskirche, ohne duale Struktur. Sie muss nicht auf kanonisches Recht Rücksicht nehmen. Demzufolge wird sie in ihrer Stellungnahme einen anderen konfessionellen Focus vertreten als die unsrige.
2. Zur Frage um die historischen Rechtstitel ist die reformierte Kirche direkt, die katholische lediglich indirekt betroffen. Sie wird sicher breiter als wir dazu Stellung nehmen.
3. Der Pfarrverein hat eine eigene Stellungnahme verfasst, welche von der gemeinsamen der Landeskirchen und des Kirchgemeindeverbandes abweicht. Es handelt sich dabei im Wesentlichen jedoch um innerreformierte Fragen, die uns nicht direkt berühren.

4. Wie geht es weiter?

Vgl. dazu die Folie.

Ich ermuntere Sie, unseren Stand an der BEA zu besuchen. Er ist zusammen mit seinem reichen Begleitprogramm dem Thema Kirche-Staat gewidmet und regt zu weiteren Fragen und Antworten an.

Die ökumenische Kirchenzeitung haben die Meisten von Ihnen mit dem Pfarrblatt bereits erhalten. Die übrigen bitte ich, sich mit den aufliegenden Exemplaren bedienen. Weitere Exemplare verschickt die Geschäftsstelle.

Zuerst muss nun der Grosse Rat im Herbst über den Bericht des Regierungsrates befinden und die Eckpunkte festlegen. Für die Arbeit nach dem Grossrats-Entscheid werden wir mit allen Beteiligten zusammensitzen. Es wird dann darum gehen, je nach Betroffenheit über die künftige Mitarbeit in der Projektorganisation für die Umsetzungsphase zu entscheiden.